

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nach Metermaß zählen, können, sofern sie keinen Anlaß zur Bezweifelung ihrer Richtigkeit geben, noch 3 Jahre benutzt werden, bis wohin spätestens sie gegen Tarwert der Gasanstalt käuflich überlassen werden müssen.

Gasmesser, die sich im Privatbesitz befinden und nicht nach Metermaß zählen, sind binnen Jahresfrist zu entfernen.

§ 10. Die jährliche Miete für einen Gasmesser beträgt 6 Prozent der Anschaffungskosten und ist in halbjährlichen Raten im Voraus zu zahlen.

Die Rechnung über die Gasmesser-Miete wird demgemäß halbjährlich, gleichzeitig mit der Gas-Rechnung für den betreffenden Monat, zugestellt.

§ 11. Die Ausbesserung der vermieteten Gasmesser erfolgt auf Kosten der Gasanstalt. Die Kosten von Ausbesserungen jedoch, welche infolge von Beschädigungen, die der Besitzer der Gaseinrichtung oder seine Leute verschuldet haben, notwendig werden, trägt der Besitzer der Gaseinrichtung. Diese Kosten sind, sobald die Rechnung darüber vorgelegt ist, der Gasanstalt zu erstatten.

§ 12. Tritt bei der Benutzung einer Gaseinrichtung in der Person des Abnehmers ein Wechsel ein, so ist der bisherige Abnehmer verpflichtet, der Gasanstalts-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen. Bis zu dieser Anzeige bleibt er für die Bezahlung des Gasverbrauches in den betreffenden Räumen haftbar. Der Nachfolger hat, bevor er die Einrichtung in Benutzung nimmt, der Anstalts-Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen und ein Druck-Exemplar dieser Bedingungen zu unterzeichnen.

§ 13. Die Anstalts-Verwaltung hat das Recht, jede Gaseinrichtung in allen ihren Teilen zu prüfen und den Gasverbrauch festzustellen, so oft es ihr notwendig erscheint. Der Gasmesser muß deshalb stets zugänglich für die Beauftragten der Anstalt gehalten werden.

§ 14. Jede Gasleitung wird mit einem Haupt-Absperrhahn versehen, dessen Schlüssel der Besitzer sorgfältig aufzubewahren hat und der nach Auslöschen der Flammen durch Zudrehen der Brennerhähne völlig abzuschließen ist.

Finden sich in der Gasleitung Stellen, aus denen unverbranntes Gas entweicht, so ist davon dem Direktor der Gasanstalt unverzüglich Anzeige zu machen und zur Verhütung von Gefahr der Haupthahn sofort zu schließen.

Bei einem im Hause ausbrechenden Feuer ist der Haupthahn ebenfalls geschlossen zu halten.

§ 15. Wird die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe oder durch elementare Ereignisse verhindert, Gas abzugeben, so steht dem Abnehmer wegen dieser Unterbrechung kein Recht auf Schadenersatz zu.

§ 16. Erfolgt die Berichtigung der vorgelegten Rechnungen nicht innerhalb 8 Tagen nach der Vorlegung, so findet Anmahnung durch einen städtischen Beamten statt, wofür eine Gebühr von 15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Anmahnung nicht binnen acht Tagen Zahlung geleistet, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein.

§ 17. Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

§ 18. Vorstehende Vorschriften vertreten nach vollzogener Unterschrift für die Gasanstalt und den Abnehmer in allen Beziehungen die Stelle eines Vertrages.

* * *

11. Bedingungen für den Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G. und für die Lieferung elektrischer Energie von demselben.

(Genehmigt von dem Magistrat der Stadt Harburg.)

§ 1. 1) Das städtische Elektrizitätswerk Harburg liefert für Jedermanns Gebrauch, allen Behörden und Einwohnern von Harburg elektrische Energie zu jeder Tages- und Nachtzeit für Licht-, Kraft-, Traktions- und alle sonstigen Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Kabelnetzes und die Betriebseinrichtungen gestatten, und von den neu hinzukommenden Konsumenten die Abnahme elektrischer Energie und zwar für jede installierte 16kerzige Glühlampe oder deren Äquivalent Mark 6.— und für jedes installierte Motorenkilowatt Mark 60.— jährlich garantiert wird.

Erfordert der Anschluß eines oder mehrerer Konsumenten die Erweiterung des Leitungsnetzes, so ist das Elektrizitätswerk nur dann verpflichtet, den Anschluß auf eigene Rechnung auszuführen, wenn von dem resp. den Reflektanten ein einer Installation von 100 Watt Stromverbrauch entsprechender Konsum pro Meter Straßenleitung angemeldet und ein Strombezug auf die Dauer von mindestens 3 Jahren gewährleistet wird. Zur Ausführung von Anschlüssen und Stromlieferung nicht verpflichtet ist das städtische Elektrizitätswerk, wenn dadurch die Lieferung von Energie durch eine Installation, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhält, nur ausnahmsweise betätigt werden soll.

2) Die Anmeldung zum Bezug elektrischer Energie ist schriftlich im Bureau des städtischen Elektrizitätswerkes zu machen, worauf dem Antragsteller seitens des städtischen Elektrizitätswerkes mitgeteilt wird, ob, bzw. bis wann die gewünschte Stromlieferung erfolgen kann.

3) Wenn die Stromlieferung durch höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aufruhr oder Umstände, welche abzuwenden nicht in der Macht des städtischen Elektrizitätswerkes liegt, unterbrochen wird, ruht diese Verpflichtung solange, bis die Störung oder deren Folgen beseitigt sind, ohne daß der Abnehmer eine Entschädigung für nicht erfolgte oder mangelhafte Stromlieferung beanspruchen kann.

§ 2. 1) Die Hausanschlüsse, einschließlich der an denselben vorzunehmenden Reparaturen und Aenderungen bis zu den Hauptbleisicherungen, sowie die Aufstellung der letzteren dürfen nur vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeführt werden. Die Ausführung derselben erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung.

2) Die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse bis zur Hauptbleisicherung sind von den Konsumenten zu bezahlen, und wird denselben auf Wunsch vorher ein unverbindlicher Kostenschlag — aufgestellt nach dem mit dem Magistrat in Harburg vereinbarten Tarif — darüber zugestellt. In der Regel wird für ein Haus nur ein Anschluß ausgeführt, an welchen sämtliche Abnehmer angeschlossen werden.

§ 3. 1) Die Ausführung der Installationsarbeiten von der Hauptbleisicherung ab ist der freien Konkurrenz überlassen, dieselben müssen jedoch den vom städtischen Elektrizitätswerk dafür aufgestellten besonderen Bedingungen entsprechen. Die Prüfung und Genehmigung der Installationsprojekte, die Ueberwachung der Ausführung derselben und die Kontrollmessungen vor Inbetriebsetzung der Anlagen obliegen ausschließlich dem städtischen Elektrizitätswerk, und zwar gegen eine Vergütung von Mk. 0.50 für jede installierte Glühlampe und von Mk. 3.75 für jede installierte Bogenlampe, jedoch soll dieselbe bei Neuanlagen mindestens Mk. 5.— und nicht mehr als Mk. 50.— für jeden einzelnen Fall betragen, während für Erweiterungen bis zum Höchstbetrage von Mk. 50.— lediglich die Zahl der Lampen in Betracht kommt, um welche eine Anlage vergrößert wird. Bei Kernstrahlampen beträgt die Prüfungsgebühr Mk. 0.50 für jede 0,25 Amp. Lampe, Mk. 1.— für jede 0,5 Amp. Lampe und Mk. 2.— für jede 1,0 Amp. Lampe, sowie Intensivlampe.

Die Prüfungsgebühr für den Anschluß von Elektromotoren-Anlagen beträgt:

Mk. 10.—	bis 1 Kilowatt einschließlich,
" 15.—	über 1 bis 3 Kilowatt einschließlich,
" 20.—	" 3 " 6 " "
" 25.—	" 6 " 12 " "
" 30.—	" 12 Kilowatt.

2) Aenderungen an bestehenden, an das elektrische Leitungsnetz bereits angeschlossenen Anlagen, Verlegung neuer Leitungen, Aenderungen der Zahl der Lampen, Motoren, Apparate u. bedürfen ebenfalls der Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes; für die aus diesem Anlaß nötigen Prüfungen werden die obengenannten Vergütungen erhoben.

3) Das städtische Elektrizitätswerk darf die Zuführung des elektrischen Stromes solange verweigern, bis die Ausführung der Anlage den vom Magistrat genehmigten besonderen Bedingungen entspricht, und die Kosten der Prüfung und Ueberwachung bezahlt sind.

4) Durch die vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeübte Ueberwachung und Prüfung der Anlagen wird der ausführende Installateur seinen Verpflichtungen gegen den Auftraggeber, bzw. Stromabnehmer hinsichtlich vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung seiner Arbeiten und Lieferungen in keiner Weise enthoben. Das städtische Elektrizitätswerk übernimmt hierfür keinerlei Verantwortung.

§ 4. 1) Die Messung von elektrischen Strömen geschieht durch Messer, welche den Stromabnehmern mietweise zu nachstehenden Preisen überlassen werden.

Der jährliche Mietzins beträgt für einen Elektrizitätsmesser:

			für Licht	für Kraft
ausreichend bis zu installierten	10	Hektowatt	Mk. 6.—	Mk. 10.—
" " " "	25	"	" 8.40,	" 12.—
" " " "	50	"	" 12.—	" 15.—
" " " "	100	"	" 15.—	" 20.—
" " " "	200	"	" 21.—	" 25.—
" " " "	500	"	" 25.—	" 45.—

Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn elektrischer Strom nicht bezogen wird.

2) Die Messer bleiben Eigentum des städtischen Elektrizitätswerks. Die Kosten der Unterhaltung und für Reparaturen an mietweise überlassenen Elektrizitätsmessern trägt das städtische Elektrizitätswerk, sofern die Beschädigung nicht durch die Schuld des Abnehmers oder seines Personals herbeigeführt wurde, andernfalls ist der Abnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Den Ort für die Aufstellung, sowie die Größe und Art des aufzustellenden Elektrizitätsmessers bestimmt das städtische Elektrizitätswerk.

§ 5. 1) Der Grundpreis für die Lieferung von elektrischem Strom wird bis auf weiteres für Beleuchtungszwecke auf 6 Pfg., für Kraftzwecke, ausschließlich Tractionszwecke, auf 2 Pfg. für 100 Wattstunden festgesetzt.

2) Der Strompreis für Kraftzwecke gilt jedoch nicht zum Bezug solcher elektrischer Energie, welche zum Laden von Akkumulatoren oder zum Betriebe von Elektromotoren behufs Aufspeicherung bezw. Erzeugung elektrischer Energie für Beleuchtungszwecke verwendet wird. Eine Verwendung elektrischer Energie zu diesem Zwecke, und zwar zu dem Preise von 6 Pfg. pro Hektowattstunde, bleibt nach dem Ermessen des städtischen Elektrizitätswerkes der Genehmigung durch dasselbe vorbehalten.

Für sämtliche Lichtkonsumenten, abgesehen von Laden- und Wirtschaftsbesitzern und derjenigen Konsumenten, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhalten, wird auf den Strompreis von 6 Pfennig pro Hektowattstunde ein Rabatt von 5% für je 100 Brennstunden über die ersten 100 Stunden gewährt und zwar bis zu einem Maximal-Rabatt von 25%. Die der Rabattberechnung zu Grunde zu legende Stundenzahl wird festgestellt, indem man die in einem Jahr verbrauchten Kilowattstunden durch den am Jahreschluß in der betreffenden Anlage vorhandenen Installationswert in Kilowatt dividiert. Es würde somit ein Konsument, der z. B. 255 Brennstunden erzielt hat, einen Rabatt bekommen von:

$$\frac{255 - 100}{100} \times 5 = 7,75\% \text{ Rabatt}$$

bezogen auf den Gesamtbetrag der Jahresberechnung.

Für Schaufenster- und Ladenbeleuchtung sowie Beleuchtung von Wirtschaftslokalitäten wird ein einheitlicher Rabatt von 25% gewährt, d. h. der Strompreis ermäßigt sich für derartige Zwecke auf 4,5 Pfennig für die Hektowattstunde.

§ 6. 1) Das Ablesen der Elektrizitätsmesser erfolgt in der Regel allmonatlich durch einen Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerks.

2) Wenn ein Messer unrichtige Angaben macht, stehen bleibt, oder wegen Ausbesserungen entfernt wird, so wird für die Dauer der Unterbrechung derjenige Verbrauch in Rechnung gestellt, der mit Rücksicht auf den sonstigen durchschnittlichen Stromverbrauch nach billigem Ermessen sich ergibt.

Für gelonderte Teile einer Anlage können verschiedene Messer aufgestellt werden.

3) Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit eines Messers, so wird derselbe auf schriftlichen Antrag des Abnehmers vom städtischen Elektrizitätswerk auf seine Richtigkeit geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung hat sich der Stromabnehmer zu unterwerfen. Ergibt sich hierbei eine Unrichtigkeit von mehr als 5% oder von weniger als 5% gegenüber dem geachteten Stromverbrauch, so wird dem Abnehmer die im vorhergehenden Monate zu viel bezahlte elektrische Energie in Abzug gebracht, bezw. die zu wenig gezahlte Energie nachträglich berechnet. Das Elektrizitätswerk trägt in diesem Falle die Kosten der Prüfung.

Ergibt die Prüfung jedoch keine, die zulässige Fehlergrenze von 5% über- oder unterschreitende Unrichtigkeit, so hat der Antragsteller die Kosten der Prüfung zu tragen.

Wird ein Messer vom städtischen Elektrizitätswerk ohne Antrag des Stromabnehmers geprüft, so werden Prüfungsgebühren nicht erhoben und Nachzahlungen oder Rückvergütungen fallen weg.

§ 7. 1) Die Zahlung für Stromverbrauch, für Messermiete, für Kosten an Anschlußarbeiten, Ausbesserung u. s. w. wird allmonatlich durch die mit dem Inkasso beauftragten Beamten des städtischen Elektrizitätswerks unter gleichzeitiger Behändigung einer Quittung desselben eingezogen.

Von den Rechnungen dürfen keinerlei Abzüge gemacht werden. Etwaige unrichtige Rechnungsstellung wird bei der nächsten Zahlung berücksichtigt.

Die Berechnung des Rabatts findet erst nach Ablauf des Betriebsjahres des städtischen Elektrizitätswerkes statt und wird der in Frage kommende Betrag entweder von der ersten oder den ersten Stromlieferungsrechnungen des neuen Betriebsjahres in Abzug gebracht, oder den Konsumenten bar vergütet, sofern derselbe auf die weitere Lieferung von elektrischer Energie verzichtet.

2) Das städtische Elektrizitätswerk kann zur Sicherung seiner Ansprüche auf Bezahlung für Stromverbrauch, Arbeiten und Lieferungen u. s. w., sowie auf Rückgabe der mietweise überlassenen Elektrizitätsmesser ein von dem Abnehmer beim Elektrizitätswerk zu hinterlegendes, angemessenes Pfandgeld verlangen und sich erforderlichenfalls an diesem schadlos halten.

§ 8. Das städtische Elektrizitätswerk wird eine Ueberwachung der angeschlossenen elektrischen Anlagen ausüben, die Messer, Leitungen, Motoren, Apparate u. s. w. von Zeit zu Zeit auf ihre Brauchbarkeit prüfen, und wo es nötig ist, auf Kosten des Abnehmers in Stand setzen lassen. Den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes ist zu diesem Zwecke jederzeit ungehinderter Zutritt zu den betreffenden Räumen zu gestatten.

§ 9. Wenn eine Störung im Betriebe einer elektrischen Anlage eintritt, ist dem städtischen Elektrizitätswerk schleunigst Mitteilung zu machen. Der Abnehmer hat wegen Störungen in der Stromlieferung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

Zeigt sich eine Erwärmung der Leitungsdrähte, so ist zunächst der betreffende Stromkreis durch Öffnen des zugehörigen Ausschalters zu unterbrechen. In diesem Falle darf der Stromkreis jedoch nur von den Angestellten des städtischen Elektrizitätswerks wieder geschlossen werden.

§ 10. Beabsichtigt ein Abnehmer, den Stromverbrauch dauernd einzustellen, so hat er hiervon dem städtischen Elektrizitätswerk schriftliche Anzeige zu machen. Er haftet für den bis zur erfolgten Außerbetriebsetzung seiner Anlage von dem Elektrizitätsmesser angezeigten Stromverbrauch.

§ 11. Zur sofortigen Entziehung bzw. Absperrung der Zuleitung ist das städtische Elektrizitätswerk berechtigt:

- 1) Wenn der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt;
- 2) wenn den von dem städtischen Elektrizitätswerk in diesen Bedingungen vorgemerkten Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Aenderungen an einer bestehenden Anlage ohne Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerks vorgenommen werden, oder wenn die Anlage außer von dem städtischen Elektrizitätswerk ohne Genehmigung des letzteren noch auf andere Weise Stromzuführung erhält;
- 3) wenn den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes der Zutritt zu den Elektrizitätsmessern, Leitungen und Apparaten einer angeschlossenen elektrischen Anlage ohne genügenden Grund verweigert oder unmöglich gemacht wird.

Nur die Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes sind berechtigt, die Zuleitung des Stromes in Anschlußleitungen abzusperren und wieder herzustellen.

Dem städtischen Elektrizitätswerk bleibt ferner das Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, unbenommen.

§ 12. Das städtische Elektrizitätswerk wird es stets für eine ebenso dringende, wie angenehme Pflicht erachten, seine Leistungen dem allgemeinen Besten möglichst dienstbar zu machen. Es richtet daher an die Abnehmer die dringende Bitte, ihm nicht nur Fälle wirklich vorhandener oder vorkommender Unregelmäßigkeiten zur schleunigen Abhülfe anzuzeigen, sondern ihm auch Wünsche um etwaige Verbesserungen

vertrauensvoll mitzuteilen, denen in jedem Falle die sorgfältigste Erwägung und mögliche Berücksichtigung zu Teil werden soll.

§ 13. Diese Bedingungen treten am heutigen Tage in Wirksamkeit.

Harburg a. d. Elbe, den 1. Oktober 1905.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

* * *

12. Polizei-Verordnung,

betr. Anlage der Hausentwässerungen im Bezirke der Stadt Harburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Beziehung auf die Anlage von Hausentwässerungen und der Spülaborte mit Anschluß an das städtische Kanalnetz für den Bezirk der Stadt Harburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Baugesuche.

§ 1. Soll ein an einer kanalisierten Straße gelegenes, bebautes Grundstück mit Entwässerung versehen werden, die an das städtische Kanalnetz angeschlossen werden soll, so ist von dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks oder dessen Vertreter an den Magistrat ein schriftliches Gesuch um Genehmigung zu richten.

Diesem Gesuche sind die Angaben über die Tiefenlage des zum Grundstück gehörigen Anschlußstuzens in der Gebäude- oder Straßenflucht, welche das Stadtbauamt auf vorheriges Anfordern schriftlich erteilt, sowie folgende Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung — die eine auf Leinwand — in Gemäßheit nachstehender Vorschriften beizufügen:

1. die geometrische Lage des ganzen Grundstücks und der auf ihm stehenden Gebäude mit den an diesen befindlichen Regenabfallrohren und der Lage der Abflurinne bis zur Straßengasse im Maßstab 1:500,
2. die Grundrisse des untersten bezw. Kellergeschosses (Souterrain) im Maßstab 1:100,
3. einen Durchschnitt (Querschnitt) durch das unterste bezw. Kellergehoß bis einschließlich dessen Decke und, wo solche bestimmungsgemäß angeschlossen werden, durch die Höfe in der Richtung der Hauptentwässerungsleitung im Maßstabe 1:100 mit Angabe der Lage des Straßenkanals und der auf Normal-Null (den Höhenangaben der Festpunkte für die Kanalisation entsprechend) bezogenen Höhenangaben der Leitungen, des Straßenkanals, der Kellersohlen und der Erdoberfläche,
4. das Entwässerungs-Projekt selbst, welches in die Zeichnungen unter 1—3 klar und übersichtlich eingetragen werden muß, unter Angabe der Lichtweiten, der Gefälle und des Materials der Rohre.

Im Besonderen ist folgendes zu beachten:

- a) die Zahl der Einmündungsstellen der Hausentwässerungen in den verschiedenen Stockwerken, sowie ihre besondere Art (Küchenausguß — Handstein — Spülabort, Wasch- oder Badeausguß und dergleichen) ist anzugeben.
- b) die Entfernung des Austritts der Hauptentwässerungsleitung aus dem Grundstück von den Nachbargrenzen, in Richtung der Bauflucht- oder Straßenfluchtklinie gemessen, muß eingeschrieben werden,
- c) die Lage des bereits vorhandenen oder etwa aufzustellenden Wassermessers der Reinwasserleitung ist anzugeben.

In dem Entwurfe sind vorhandene Anlagen schwarz, Neuanlagen aber farbig, insbesondere:

Eisenteile — blau,
Steinzeugrohre — rot,
Bleirohre — grün

darzustellen.

Auskunft über die Höhenlage der nächstgelegenen Festpunkte (bezogen auf N. N.) sowie über die Anschlußstellen (Anschlußstuzen in der Gebäude- bezw. Straßenflucht) gibt das Stadtbauamt.